

Zur medizinischen Betreuung von Beschuldigten

Jede UHA des MfS verfügte über Einrichtungen zur ambulanten medizinischen Versorgung. Bei Aufnahme in die UHA erfolgte grundsätzlich eine ärztliche Untersuchung. Für jeden Inhaftierten wurde eine Gesundheitsakte angelegt und geführt. Sie dokumentierte den Gesundheitszustand zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt; die vor der Inhaftierung in Anspruch genommene sowie die während des Vollzugs der Untersuchungshaft erfolgte medizinische Betreuung; den Gesundheitszustand zum Zeitpunkt der Entlassung oder der Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung.

In allen UHA des MfS war eine ständige medizinische Betreuung durch Fachpersonal gewährleistet, und es bestanden Möglichkeiten zur regelmäßigen Inanspruchnahme eines Arztes. So konnten sich Beschuldigte täglich für die regulären Sprechstunden des Arztes/Zahnarztes melden bzw. verordnete Behandlungen durch das medizinische Personal in Anspruch

508

nehmen. In Notfällen stand jederzeit ein diensthabender Arzt zur Verfügung. Bei Erfordernis konnte der behandelnde Arzt entsprechende Fachärzte – auch aus dem staatlichen Gesundheitswesen – hinzuziehen. Die Versorgung mit erforderlichen Heil- und Hilfsmitteln, Zahnersatz und Medikamenten entsprach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und war DDRüblich kostenlos. Die Verabreichung der vom zuständigen Arzt verordneten Medikamente oder Behandlungen erfolgte entsprechend den getroffenen Festlegungen durch das medizinische Personal.